

**Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 86 (Gebiet: Werderstraße/Steinrapener Weg/Im Bickefeld)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 - SGV NW 2023) und der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S 2141) wird die am 26. Februar 1998 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 (Gebiet: Werderstraße/Steinrapener Weg/Im Bickefeld) **um ein Jahr verlängert.**

§ 1

**Sinn und Zweck der Satzung**

Die Satzung dient dem Zweck, die Planungen (Aufstellungsverfahren) für den Bebauungsplanbereich Nr. 86 (Gebiet: Werderstraße/Steinrapener Weg/Im Bickefeld) zu sichern.

§ 2

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt durch:

- die Werderstraße (einschließlich)
  - den Steinrapener Weg (einschließlich)
  - die Straße "Im Bickefeld" (einschließlich)
- und die Verbindung zwischen Rapener Straße und der Wittekindstraße sowie die südliche Grenze des Flurstücks Flur 39 Nr. 361.

§ 3

**Sachlicher Geltungsbereich**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

**Ausnahmen**

1. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über eine Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich

genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

3. Soweit für ein Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet eine Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 BauGB besteht, sind die Vorschriften dieser Veränderungssperre nicht anzuwenden.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die nachstehende Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 kennzeichnet den räumlichen Geltungsbereich der Satzung.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

die vorstehende Satzung über Die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 (Gebiet: Werderstraße/ Steinrapener Weg/Im Bickefeld) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 27.03.2000

Peick  
Bürgermeister

